



## **Abgabensatzung 2024 u. 2025 zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - Gemeinde Hohe Börde -**

### **Präambel**

Auf Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 10.12.2019 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I:    *Allgemeines***

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Grundstücksanschlüsse als eine öffentliche Einrichtung. Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Niederndodeleben, für welchen dem WWAZ die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen worden ist.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
  - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (*Abschnitt II*)
  - b) Kostenerstattungen für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand (*Abschnitt III*)

### **Abschnitt II:    *Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen***

#### **§ 2 Gebührenmaßstäbe für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr bemisst sich nach der überbauten und anderweitig befestigten Grundstücksfläche in m<sup>2</sup>, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (= angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche).
- (2) Zur Berechnung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr wird die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche, differenziert nach Art der Oberfläche, mit dem jeweiligen Abflussbeiwert multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Folgende Abflussbeiwerte kommen in Abhängigkeit der unterschiedlichen Durchlässigkeit der Art der Oberfläche zum Ansatz:

<b>Art der Oberfläche:</b>	<b>Abflussbeiwert:</b>
• Asphaltdecken, Beton	1,0
• Dachflächen	1,0
• begrünte Dachflächen (lückenlos)	0,5
• Pflaster mit Fugenverguss	1,0
• Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
• Schotterdeckschicht	0,5
• versickerungsfähiger Belag	lt. Produktdatenblatt

- (3) Als überbaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände).
- (4) Zu den anderweitig befestigten Grundstücksflächen zählen, soweit nicht von der bebauten Fläche überdeckt, Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasser(teil)undurchlässigen Materialien.
- (5) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
  - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
  - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
  - c) von befestigten Flächen auf Grund deren Gefälle direkt oder über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (6) Bauliche Veränderungen, welche zur Gebührenbestimmung maßgeblich sind, sind der Gemeinde Hohe Börde innerhalb eines Monats anzuzeigen und nachzuweisen.
- (7) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.
- (8) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Anzeigepflicht nach der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung nicht nach, ist die Gemeinde Hohe Börde berechtigt, die bebaute oder anderweitig befestigte Fläche anhand von Luftbildern und Flurkarten zu schätzen.

### **§ 3**

#### **Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt 0,37 €/m<sup>2</sup> für die nach § 2 anzusetzende Fläche.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten der dinglich Nutzungsberechtigte.
- (2) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Ist für ein Grundstück keiner der in (1) u. (2) Genannten durch die Gemeinde Hohe Börde zu ermitteln, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die Niederschlagswasseranlage tatsächlich in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (4) Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Gemeinde Hohe Börde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben.

## § 5

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht/-schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist bzw. der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück mittel- oder unmittelbar Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser nachweislich endet.

## § 6

### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so tritt an die Stelle des Kalenderjahres der Zeitraum der Gebührenpflicht.

## § 7

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt, welcher mit anderen Abgaben zusammengefasst werden kann. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraums für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Wird ein Grundstück im Laufe des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum 01. des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgenden Monats vorhanden ist.
- (3) Ändert sich die angeschlossene Grundstücksfläche im Laufe des Jahres, wird eine Berücksichtigung der Änderung ab dem 01. des Monats erfolgen, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde.
- (4) Endet die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Laufe des Erhebungszeitraumes, so endet die Gebührenpflicht mit Ende des Monats, in welchem der Niederschlagswasseranlage nachweislich kein Niederschlagswasser mehr zugeführt wird.

### **Abschnitt III: Kostenerstattungen für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand**

## § 8

### Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Auf die künftige Kostenerstattungsschild können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenerstattungsbetrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (5) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **Abschnitt IV: Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

### **§ 9**

#### **Billigkeitsmaßnahmen (gem. § 13a (1) S.3 KAG LSA)**

- (1) Die Gemeinde kann die Abgabe, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Abgabe ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Abgabepflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 (6) Veränderungen der zur Gebührenbestimmung führenden Tatbestände nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt und nachweist,
  - b) entgegen § 4 (4) den Wechsel des Gebührenschuldners nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt und nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 16 (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 11**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch die Gemeinde Hohe Börde zulässig.
- (2) Die Gemeinde Hohe Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt, Nachlassgericht) übermitteln lassen.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01.01.2024** in Kraft.

Hohe Börde, den **13.12.2023**

  
Trittel  
Bürgermeisterin  
Hohe Börde

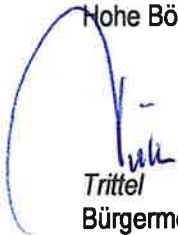


Beschluss Nr. 1619 / 2023 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 12.12.2023.

Die vorstehende „Abgabensatzung 2024 u. 2025 zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde“ wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 13.12.2023



Trittel  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Hohe Börde



Die o.g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am ..... 19. JAN. 2024 ..... dem Landkreis Börde angezeigt worden.